

SCHIEDSSPRUCH

Im Schiedsverfahren

d. Herrn **Max Mustermann**

Straße, PLZ Ort

- Antragsteller 1 -

gegen

Kreisverband DIE LINKE. Musterort

vt.r.d.d. Kreisvorsitzenden XXXX XXXXX

Straße Ort

- Antragsgegner -

wegen

Verletzung von Mitgliedsrechten

hat die Landesschiedskommission des Landesverbandes DIE LINKE. Thüringen (LSK-TH) durch die anwesenden Mitglieder

1. ..
2. ..
3. ...
4. ..
5. ...

auf der Grundlage der Bundesschiedsordnung (BSchO) am **00. Monat 2010** beschlossen:

- 1. Die Wahl des Vorstandes der Gliederung ist wegen formeller Fehler unwirksam und wird aufgehoben.**
- 2. Dem Vorstand der Gliederung wird aufgegeben, ...**

I. Tatbestand:

Am **00. Monat 2010** führte die Gliederung XXX eine Wahlversammlung durch. Dem vorausgegangen war eine schriftliche Einladung des Vorstandes des vom

Der Tatbestand beurkundet das schriftliche und mündliche Vorbringen der Parteien (vgl. ausführlich dazu: ZÖLLER, Zivilprozessordnung, RN 11 zu § 313 ZPO)

II. Entscheidungsgründe:

Benennung der Entscheidungsgründe (vgl. dazu ZÖLLER, Zivilprozessordnung, RN 19 zu § 313 ZPO)

Die Landesschiedskommission ist gemäß §§ XXX BSchO für die Entscheidung örtlich und sachlich zuständig.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Schiedsspruches das **Rechtsmittel der Berufung** bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich eingereicht werden und ist zu begründen (§ 15 Abs. 2 BSchO).

gez. Bäumler
Vorsitzender der LSK-TH